

## Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I)

**Titel:** **BP Nr. I-52 Wegberg PV-Fläche  
in Wegberg Berg**

**Stand:** **Abstimmungsfassung 15. September 2022**

---

**Auftraggeber:** Stadt Wegberg über BKI (Beratungsgesellschaft für kommunale  
Infrastruktur MbH)

**Ansprechpartnerin:** Frau Schweer, Frau Leisten

**Projekt-Nr.:** 22-05

**Auftrag vom:** 10.02.2022

---

**Auftragnehmer:** raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

**Projektbearbeitung:** Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

**Qualitätssicherung:** Dipl.-Umweltwiss. Sarah Wadle

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Veranlassung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Vorgehensweise und Methoden</b> .....	<b>1</b>
<b>3 Lage und Habitatausstattung des Plangebietes</b> .....	<b>2</b>
<b>4 Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>4</b>
4.1 Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seinem Umfeld .....	4
4.2 Habitatpotenzialanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten .....	5
<b>5 Vorprüfung der Wirkfaktoren und der möglichen Effekte auf den eingeeengten Artenpool</b> .....	<b>7</b>
5.1 Vorhaben .....	7
5.2 Wirkfaktoren .....	8
5.3 Effekte auf den eingeeengten Artenpool .....	9
<b>6 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</b> .....	<b>10</b>
6.1 Zeitenfenster für Rodungsarbeiten und störintensive Bauarbeiten sowie Tabubereich.....	10
6.2 Begrenzung des Überdeckungsgrades .....	10
6.3 Extensive Pflegemaßnahmen.....	11
<b>7 Zusammenfassende Schlussfolgerung</b> .....	<b>11</b>
<b>8 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>12</b>

### Dokumentation

#### Foto-Dokumentation

**Tab. D1:** Planungsrelevante Arten für den 2. Quadranten des Messtischblattes Wegberg (4803-2) für ausgewählte Lebensraumtypen

## 1 Veranlassung

Die Aachener BERATUNGSGESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE INFRASTRUKTUR MBH plant für die Stadt Wegberg die Ausweisung einer Sonderfläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Berg am Grenzlandring / Ecke Feltenbergweg. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabens erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I-52 Wegberg PV-Fläche.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher eine Artenschutzprüfung durchzuführen und hierzu ein Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen. Es gilt zu prüfen, ob planungsrelevante Tierarten im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen können und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde von der Aachener BERATUNGSGESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE INFRASTRUKTUR MBH (BKI mbH; Frau F. Schweer; AG) mit der Erstellung eines Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) beauftragt.

## 2 Vorgehensweise und Methoden

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob durch das betrachtete Vorhaben ein Konflikt mit den Regelungen und Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) ausgelöst werden kann. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) erstellt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (FÖA 2021) berücksichtigt.

In einem ersten Arbeitsschritt wird eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Es ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Artenpools erfolgt eine Abfrage der auf dem 2. Quadranten des Messischblatts Wegberg (MTB 4803) vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2022a). Darüber hinaus wurden aktuelle Daten der Naturschutzstation Haus Wildenrath angefragt.

Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet und seinem Umfeld wird der Pool potenziell vorkommender Arten weiter eingengt. Zur Ermittlung der Habitatpotenziale des Plangebietes wird eine Übersichtsbegehung durchgeführt (erfolgte am 6. April 2022).

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens. Es wird beurteilt, bei welchen potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

In einigen Fällen ist ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch einfach einzuhaltende Maßnahmen (wie eine Rodungszeitenbeschränkung o.ä.) vermeidbar. Im Bedarfsfall werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (ggf. inklusive einfacher funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen) mitbetrachtet.

Sollte dennoch nicht auszuschließen sein, dass Zugriffsverbote bei europäisch geschützten Arten ausgelöst werden können, ist eine weiterführende Analyse, die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) mit faunistischen Erfassungen und einer Art-für-Art-Betrachtung betroffener Arten erforderlich.

### **3 Lage und Habitatausstattung des Plangebietes**

Das knapp 1,5 ha große Baugebiet befindet sich im Ortsteil Berg der Stadt Wegberg unmittelbar nördlich des Grenzlandrings. Es handelt sich um eine rekultivierte ehemalige Deponiefläche. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt (s. Abb. 1). Auf der Fläche befinden sich einige junge Gehölzstrukturen (Streifen, Einzelbäume), die als landschaftspflegerische Maßnahmen vor einigen Jahren angelegt wurden (Fotos 1 und 2). Am Westrand ist eine mit Gehölzen bestandene Böschung Teil des Plangebietes (Foto 3). Westlich davon verläuft der asphaltierte Feltenbergweg, der das Plangebiet von der bewaldeten Niederungsrinne der Schwalm trennt (Foto 4). Nördlich grenzt mit starkem Reliefunterschied eine verbrachene Abgrabungsfläche an (Lagerplatz). Hier finden sich verschiedene Sukzessionsstufen von Rohbodenbereichen (am Grund), Stauden- und Gebüschbrachen (Foto 5) bis hin zu älteren Gehölzen (Böschungen, Foto 6).

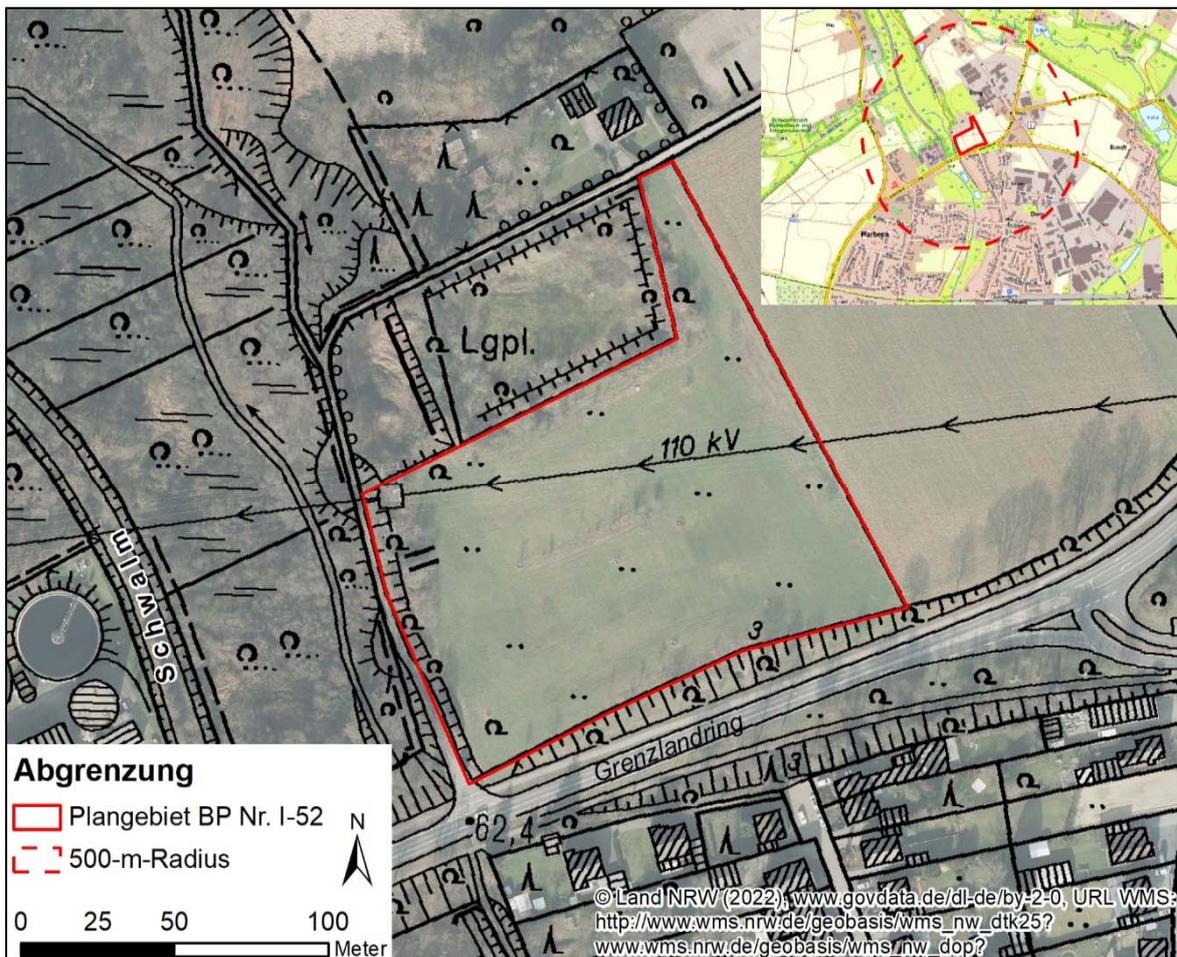


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Auf der Plangebietsgrenze steht am Böschungsscheitel eine mehrstämmige Salweide mit vielen kleinen Höhlungen und Spalten (Foto 7). Östlich des Plangebietes liegen Ackerflächen. Entlang des Grenzlandrings im Süden verläuft außerhalb des Geltungsbereichs eine Baumreihe, in der sich vereinzelt Baumhöhlen finden (Foto 8). Südlich des Grenzlandringes schließt Wohnbebauung an.

Grundsätzlich ist gemäß „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“, bei einem Vorhaben mit einer Größe ab 200 m<sup>2</sup> das Umfeld in einem Radius von 500 m bei der Prüfung mit zu betrachten um relevante Lebensräume mit möglichen relevanten funktionalen Zusammenhängen zum Plangebiet berücksichtigen zu können.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der großräumige, überregional bedeutsame Schutzgebietskomplex entlang der Schwalm von Interesse (VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg Objektkennung DE-4603-401, FFH-Gebiet DE-4803-301, NSG Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal HS-006, VB-K-4803-001 Oberlauf der Schwalm, Schwalmbruch, Knippertz- und Mühlenbachtal, BTK-4803-121 Schwalmquellen, Schwalmbruch, Mühlen- und Knippertzbachtal, s. Abb. 2). Das Plangebiet grenzt dabei unmittelbar an einen schmalen südwestlichen Ausläufer von FFH- und VS-Gebiet an.

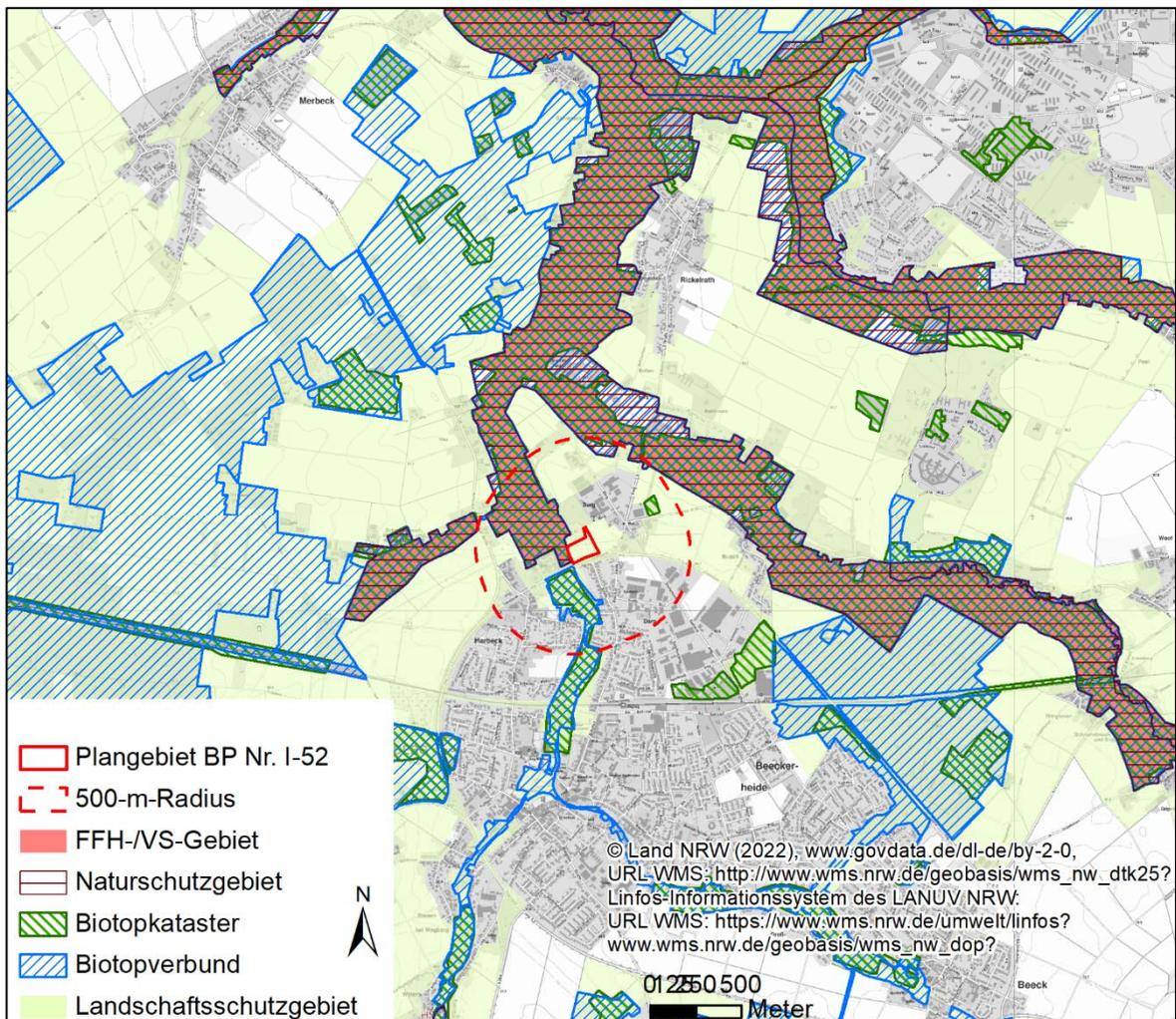


Abb. 2: Geschützte und schutzwürdige Flächen im Plangebietes und seinem Umfeld

### Vorbelastungen

Das Plangebiet selbst ist in Bezug auf seine Lebensraumfunktionen für planungsrelevante Tierarten aktuell vergleichsweise wenig gestört (Grünland mit Gehölzanpflanzungen). Durch den im Süden angrenzend verlaufenden Grenzlandring bestehen verkehrsbedingte Beunruhigungen.

## 4 Vorprüfung des Artenspektrums

### 4.1 Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seinem Umfeld

Das Fundortkataster @LINFOS (LANUV 2022a) enthält für das Plangebiet selbst keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten. Im Umfeld (500-m-Radius) finden sich dagegen verschiedene Fundpunkte. Nordöstlich der Fläche liegt in rund 120 m Entfernung zur Plangebietsgrenze ein Fundpunkt für die Schleiereule. Ansonsten handelt es sich überwiegend um Fundpunkte der Zwergfledermaus. Im weiteren Umfeld finden sich noch Fundpunkte für Breitflügel-, Rohrhaut- und Wasserfledermaus.

Das Plangebiet liegt im zweiten Quadranten des Messtischblattes Wegberg (MTB 4903-2). Für die Lebensraumtypen Fettwiesen und -weiden, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken (Plangebiet) sowie die weiteren Lebensraumtypen aus dem Umfeld Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, vegetationsarme oder -freie Biotope, Äcker, Gärten/Parkanlagen, Gebäude, Stillgewässer, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume sind insgesamt 42 planungsrelevante Arten gelistet (LANUV 2022a). Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 32 Arten. Für die Säugetiere sind neben dem Biber 8 Fledermausarten gelistet. Als einziges Amphib ist der Kleine Wasserfrosch aufgeführt. Eine vollständige Auflistung der Arten des MTB mit Zuordnung zu den Lebensraumtypen ist in Tabelle D1 im Anhang enthalten.

Die Sachinformationen der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS zu den geschützten Flächen im Umfeld des Plangebietes enthalten, da es sich um ein FFH-/VS-Gebiet handelt, Hinweise auf eine Vielzahl von Vorkommen seltener und geschützter Arten, darunter auch einige seltene Gewässerarten, z.T. als Durchzügler oder Wintergäste.

Bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg und der Biologischen Station (Haus Wildenrath) liegen keine Hinweise für Artenvorkommen auf der unmittelbar betroffenen Fläche vor. Am Klärwerk kommt die Gebirgsstelze vor, entlang der Schwalm finden sich Vorkommen von Biber und Eisvogel. Weiter westlich gab es 2015 einen Brutnachweis für den Mäusebussard (E-Mail Biologische Station vom 10.6.2022):

Im Zuge der Übersichtsbegehung Anfang April 2022 wurden verschiedene ubiquitäre, nicht-planungsrelevante Vogelarten wie Amsel, Heckenbraunelle, Kohlmeise etc. in den Gehölzbereichen des Plangebietes und seines direkten Umfeldes angetroffen.

#### **4.2 Habitatpotenzialanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten**

Auf der Basis der oben aufgeführten Hinweise im Abgleich mit dem aktuellen Biotopbestand erfolgt eine Einengung des potenziellen Artenpools.

##### Säugetiere

Für den gelisteten und an der Schwalm vorkommenden Biber sind im Plangebiet keine relevanten Habitatfunktionen anzunehmen.

Bei den gelisteten Fledermausarten handelt es sich zum einen um Arten, die ihre Quartiere hauptsächlich in Gebäuden beziehen (Breitflügel- und Zwergfledermaus), zum anderen um Arten, die ihre Quartiere hauptsächlich in Baumhöhlen beziehen (Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr, Teich- und Wasserfledermaus). Das Plangebiet selbst weist keine hervorstechenden Quartiermöglichkeiten auf, allenfalls sind in den vereinzelt älteren Gehölzen am Plangebietsrand kleine Einzelunterschlupfe möglich. Im weiteren Umfeld ist grundsätzlich sowohl bzgl. der Gebäude wie auch der Gehölze mit Quartieren zu rechnen (s. o. Fundortkataster). Für die Flächen des Plangebietes sind grundsätzlich Nahrungshabitatfunktionen für Fledermäuse aus dem Umfeld anzunehmen, aufgrund der hohen Mobilität der Arten und dem weiteren Angebot an Freiflächen im weiteren Umfeld ist nicht mit essenziellen Funktionen für potenziell hier jagende Arten zu rechnen.

## Vögel

Auf dem MTB-Quadranten sind für die Lebensraumauswahl sowohl Wasservogelarten, Waldvogelarten und Feldvogelarten, als auch Arten der strukturreichen Ortsränder- und halboffenen Parklandschaften gelistet. Über die Meldedokumente des FFH-/VS-Gebietes kommen weitere Wasser- und auch an Gewässer gebundene Zugvogelarten hinzu.

Für die gelisteten und gemeldeten Wasservogelarten sind innerhalb des Plangebietes keine relevanten Funktionen zu erwarten. Allenfalls sind diese Arten sehr vereinzelt als Nahrungsgäste denkbar.

Auch für die gelisteten und gemeldeten Waldvogelarten wie Schwarzspecht, Waldlaubsänger oder Waldschnepfe sind auf der Fläche selbst keine relevanten Lebensraumfunktionen anzunehmen. In den Wäldern des Umfeldes können diese Arten grundsätzlich vorkommen.

Die gelisteten Feldvogelarten Feldlerche und Kiebitz bevorzugen größere zusammenhängende Offenlandflächen ohne größere randliche Kulissen. Das Plangebiet mit seiner Lage zwischen Wald- und Siedlungs- bzw. Gewerbestrukturen weist diesbezüglich keine besondere Eignung auf, so dass keine Vorkommen der Arten angenommen werden. Eine Ausnahme innerhalb der Feldvogelarten stellt das Rebhuhn dar, das gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern nutzt.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gebäude. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gelisteten gebäudebrütenden Vogelarten (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule) sind hier entsprechend nicht vorhanden. In den Gebäuden des näheren und weiteren Umfeldes sind grundsätzlich Vorkommen der Arten möglich. Für die Schleiereule liegt ein gemeldetes Vorkommen rund 120 m nordöstlich der Plangebietsgrenze. Generell sind untergeordnete, nicht-essenzielle Nahrungshabitatfunktionen für die Arten im Plangebiet möglich.

Im Plangebiet und seinem direkten Umfeld wurden keine größeren Nester/Horste oder größere Baumhöhlen gesichtet, so dass auch diesbezüglich Fortpflanzungsstätten einiger gelisteter Arten ausgeschlossen werden können. Dies betrifft Greifvogelarten und Eulen, die entsprechende Strukturen nutzen - wie Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke, Sperber, Waldohreule (größere Nester) sowie Waldkauz und Steinkauz (Bauhöhlen). Die einzige gesichtete ausgeprägtere Höhle (Straßenbaum s. Foto 8) ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und Lage an der Straße auch für die sonstigen gelisteten Höhlenbrüter (Mittelspecht, Kleinspecht, Feldsperling und Star) kaum als geeignet anzunehmen. Grundsätzlich sind Vorkommen dieser Arten im weiteren Umfeld nicht auszuschließen (s. o. Hinweis auf Mäusebussard), so dass generell untergeordnete, nicht-essenzielle Nahrungshabitatfunktionen für die Arten im Plangebiet möglich sind.

Für einige der gelisteten und gemeldeten Vogelarten der Halboffenlandschaft können Vorkommen im Plangebiet und seinem direkten Umfeld nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um die Gehölz-/Gebüschbrüter Bluthänfling, Turteltaube (+Nachtigall, Neuntöter – Meldung aus VSG), die Bodenbrüter Baumpieper, Schwarzkehlchen (+Feldschwirl – Meldung aus VSG) und den brutschmarotzenden Kuckuk. Die meisten dieser Arten kommen eher in noch ungestörteren Halboffenbereichen

vor, so dass Vorkommen hier wenig wahrscheinlich sind, jedoch sind sie im Übergangsbereich zum verbrachenden Lagerplatz im Norden möglich. Über die Nutzungsintensität des Lagerplatzes liegen keine Informationen vor.

### Insekten

Für die im Schutzgebietskomplex gemeldete, an Gewässer gebundene Libellenart Große Moosjungfer liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitate vor.

### Amphibien

Das Plangebiet enthält keine potenziellen Laichgewässer für die gelisteten / gemeldeten Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch (MTB) und Kammmolch (Schutzgebiet). Auch bietet es keine Strukturen, die als Landlebensräume in besonderer Art geeignet sind. Im Abgleich mit den Strukturen des Umfeldes sind auf der Fläche keine besonderen Funktionen als Wanderkorridor zwischen Land- und Wasserlebensräumen der Arten erkennbar.

### Eingeengter Artenpool

Der eingeengte Artenpool bezüglich essenzieller Habitatstrukturen (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beschränkt sich somit für das Plangebiet und sein direktes Umfeld auf die gelisteten / gemeldeten Vogelarten Bluthänfling, Turteltaube, Baumpieper, Kuckuck, Rebhuhn, Schwarzkehlchen (+Feldschwirl, Nachtigall, Neuntöter aus Schutzgebieten) sowie Einzelunterschlupfe von Fledermäusen in Gehölzspalten der vereinzelt vorkommenden älteren Bäume.

Darüber hinaus sind im Plangebiet grundsätzlich untergeordnete, nicht essenzielle Nahrungshabitatfunktionen für Arten aus dem näheren und weiteren Umfeld möglich (Fledermäuse, verschiedene Vogelarten, s.o.).

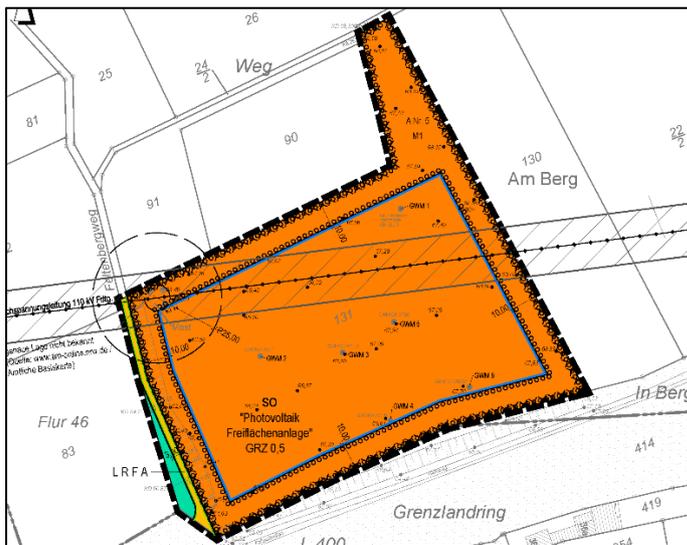
## **5 Vorprüfung der Wirkfaktoren und der möglichen Effekte auf den eingeengten Artenpool**

### **5.1 Vorhaben**

Innerhalb des rund 1 ha großen Baufensters sollen aufgeständerte PV-Module errichtet werden. Die Module können eine Höhe zwischen 1 und 4 m über Grund aufweisen. Zwischen den Modulreihen sind 3,5 m Abstand einzuhalten. Die Module werden auf Betonfundamenten aufgesetzt, welche mit Rücksicht auf die unterlagernde Altlast nicht im Boden verankert werden.

Einzäunungen können innerhalb der Baugrenze installiert werden. Es sind nur durchlässige Zäune zulässig, welche zusätzlich mindestens 15-20 cm Freibord oder Durchlässe alle 5 m mit 15-20 cm Durchmesser aufweisen müssen.

Die Einzäunung der Anlage wird nach außen hin heckenartig eingegrünt. Randliche Gehölze werden dabei erhalten bzw. auch ergänzt.



**Abb. 3:** Geplantes Vorhaben PV (Stadt Wegberg/BKI, Stand Vorabzug 18.05.2022)

Die Gehölzpflanzungen werden mit Ausnahme der neu gepflanzten und am Ostrand zu erhaltenden Einzelbäume im etwa 5-jährigen Turnus auf eine Höhe von etwa 3 m und eine Breite von etwa 7 m zurückgeschnitten.

Innerhalb der in 10 m Breite festgesetzten „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wird am Innenrand der ein gehölzfreier, saumartiger Streifen vorgehalten. Das Grünland unter und zwischen den Photovoltaikmodulreihen wird weiterhin extensiv 2-3 x pro Jahr gemäht.

## 5.2 Wirkfaktoren

Für den im Rahmen einer worst-case-Betrachtung zu berücksichtigenden Artenpool (s.o.) sind insbesondere die folgenden Aspekte zu prüfen:

- **Bauphase** mit Vegetationsverlusten (auch kleinflächige Gehölzverluste), Anlieferverkehren und vorübergehender starker Beunruhigung des betroffenen Bereiches (Lärm, Licht, Erschütterungen, hohe Frequenz menschlicher Präsenz); hierdurch sind grundsätzlich vorübergehend Störungen, Habitatentwertung und Habitatverluste sowie unbeabsichtigte Tötungen von nicht-fluchtfähigen Einzeltieren möglich (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- **Anlage** mit Überstellung/Verschattung eines Teils der Fläche mit bis zu 4 m hohen PV-Elementen, hierdurch entstehen Silhouetteneffekte, Lichtreflexionen o.ä., lokale Veränderung des Temperatur- und Feuchteregimes im Bereich der Modultische; grundsätzlich sind dadurch Habitatentwertung und Lebensraumverlust für diesbezüglich empfindlich Arten möglich.
- **Regelmäßige Pflege** der Fläche (insbes. Mahd mit motorisierten Geräten, Gehölzrückschnitte); hierdurch sind allgemein grundsätzlich Störung empfindlicher Arten möglich (Störungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – allerdings ist diesbezüglich keine veränderte Intensität im Verhältnis zur jetzigen Pflege geplant.

### 5.3 Effekte auf den eingeeengten Artenpool

Bezogen auf den zu betrachtenden eingeeengten Artenpool können baubedingt bei der Vegetationsbeseitigung in sehr geringem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließender planungsrelevanter Boden- und Gebüschbrüter zerstört und bei Besatz Einzeltiere getötet werden. Dies betrifft prinzipiell auch nicht-planungsrelevante Vogelarten, die hinsichtlich des Tötungsverbots ebenfalls zu beachten sind.

Die sehr stöempfindlichen gebüschbrütenden Arten Turteltaube oder Neuntöter wären eher in den Gebüschbereichen des Lagerplatzes im Norden zu erwarten, die durch die geplante PV-Anlage nicht von Rodungen betroffen sind. Hier können jedoch durch starke temporäre Störungen (Bauarbeiten) zu sensiblen Zeiten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bis zum Funktionsverlust entwertet werden oder im Extremfall Gelege / Jungtiere durch Brutaufgabe zu Schaden kommen.

Diese baubedingten Effekte können vorsorglich durch angepasste Zeitfenster für die Baufeldfreimachung und andere besonders störintensive Arbeitsschritte auf die Zeit außerhalb der Brutperiode heimischer Vögel vermieden werden. Der Lagerplatz und vor allem die umgebenden Gebüschbereiche sollten bauseitig nicht zusätzlich beunruhigt werden. Stark frequentierte Baustelleneinrichtungsflächen sollten einen möglichst großen Abstand zu diesem Bereich einhalten. Für die im weiteren Umfeld (insbesondere Schutzgebiete) potenziell vorkommenden Arten sind die lokal begrenzten Störeffekte nicht relevant (diesbezüglich sollte jedoch auch der Baustellenverkehr nicht durch sensible Bereiche geführt werden).

Zu relevanten Störwirkungen durch die installierten Module selbst (anlagebedingt) wurden in der Vergangenheit verschiedene Studien zu Artvorkommen in Solarparks durchgeführt und ausgewertet (z.B. BNE 2019, NIKO 2020, ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007 UND FOLGEVERÖFFENTLICHUNGEN, BFN 2009, LIEDER & LUMPE 2011/2012).

Im Ergebnis der Studien zeigen die meisten Arten sämtlicher betrachteter Artengruppen im Allgemeinen keine deutliche Empfindlichkeit gegenüber PV-FFA (so z.B. Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Insekten). Direkte Störwirkungen durch die Module selbst sind kaum belegt, einzelne artspezifische Empfindlichkeiten können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden und allgemein besteht bei einigen Arten(gruppen) weiterer Untersuchungsbedarf. Grundsätzlich können PV-FFA in intensiv genutzten Landschaften als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat fungieren (KNIPFER UND RAAB 2013; RAAB 2015 IN NIKO 2020) Es zeigten sich positive Wirkungen für verschiedene Struktur liebende Vogelarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, BFN 2009, LIEDER & LUMPE 2011/2012). So wird mehrfach die Nutzung der Module als Jagdansitz und Singwarte beschrieben (z.B. NIKO 2020, BFN 2009).

Auch Turteltauben und Nachtigallen wurden mehrfach im direkten Umfeld oder in Solarparks selbst beobachtet, z.T. auch mit Brutverdacht (z.B. BFN 2009 und LIEDER & LUMPE 2011, NIKO 2020). Darüber hinaus stellen die Module in der Regel keine Jagdhindernisse für Greifvögel dar (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007 und Folgeveröffentlichungen).

Eine erhöhte Empfindlichkeit kann allerdings bei stark kulissenscheuen Feldvogelarten wie Grauammer, Ortolan etc. angenommen werden (ebd.) oder bodenbrütende Arten, die durch eine unmittelbare Überstellung ihrer Brutplätze mit Modulen ggf. verdrängt werden, andererseits wurden diese Arten auch schon in PV-Flächen gesichtet (NIKO 2020). Gemäß ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

2014 liegen keine dokumentierten Fälle einer relevanten Irritation und Schädigung von Wasservögeln durch PV-Freiflächenanlagen vor.

Wenig untersucht sind bisher mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse. Grundsätzlich sind jedoch Fledermausaktivitäten im Bereich von PV-FFA nachgewiesen (bne 2019, NIKO 2020).

Sollten Vorkommen des genannten eingeeengten Artenpools vorliegen, sind demnach durch die geplante PV-Anlage selbst keine relevanten Störeffekte auf sie zu erwarten. Auch ist nicht von einem dauerhaften Funktionsverlust der Flächen für potenziell vorkommende Arten auszugehen, wenn nicht die gesamte Freifläche bis an den Rand eng überdeckt wird (relevant für die nicht gänzlich auszuschließenden Arten Baumpieper und Schwarzkehlchen).

Betriebsbedingt können im Worst-case-Szenario durch intensive Pflegemaßnahmen zu ungünstigen Zeiten für die nicht auszuschließenden sehr störeffindlichen Arten ebenfalls erhebliche Effekte entstehen (Verlust von Lebensraumfunktion bzw. erhebliche Störung mit Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands).

Insgesamt ist festzuhalten, dass es ohne eine Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im ungünstigsten Falle sowohl zu einer unbeabsichtigten Tötung einzelner Tiere wie auch zu erheblichen Störeffekten durch Bau- und Pflegemaßnahmen für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten kommen kann.

## **6 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

### **6.1 Zeitenfenster für Rodungsarbeiten und störintensive Bauarbeiten**

Erforderliche Rodungsarbeiten sind allgemein außerhalb der Fortpflanzungszeiten von heimischen Vogelarten und Fledermäusen, also zwischen November und März, durchzuführen.

Vorsorglich sollten Arbeiten zur Errichtung der PV-Anlage (insbesondere frequenter Lieferverkehr, geräuschintensive, länger andauernde Verladearbeiten, Einrammen der Pfosten (falls erforderlich), längere Baggerarbeiten im nahen Umfeld der Gehölze) außerhalb der Brutzeit der potenziell vorkommenden besonders störeffindlichen und populationschwachen Vogelarten liegen. Dies entspricht einem vorsorglichen Bauzeitenfenster für störintensive Arbeiten von Mitte August bis Mitte April (nach SÜDBECK et al. 2005).

Im Bereich des gehölzumgebenen Lagerplatzes sollten vorsorglich zu dieser Zeit bauseitig keine zusätzlichen Bewegungen stattfinden. Auch sollten Baustelleneinrichtungen nicht in unmittelbarer Nähe des Bereiches liegen.

### **6.2 Begrenzung des Überdeckungsgrades**

Um den potenziell vorkommenden Bodenbrütern Schwarzkehlchen, Baumpieper und Feldschwirl ausreichenden Raum zu bieten sollte zwischen den Modulreihen ein Abstand von mind. 3 m und zu den Gehölz- und Saumstrukturen im Norden ein 3-5 m breiter extensiv zu bewirtschaftender offener Saumstreifen erhalten bleiben.

### 6.3 Extensive Pflegemaßnahmen

Um Störungen potenziell vorkommender und sich ggf. in der Anlage ansiedelnder Arten zu vermeiden sollten Maßnahmen zur Pflege der Flächen extensiv erfolgen und Gehölzschnitte außerhalb der Brutzeit europäischer Arten durchgeführt werden (s. o. Bauzeitenfenster).

## 7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Im Plangebiet und seinem direkten Umfeld (Lagerplatz im Norden) sind Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen. Vorkommen häufiger, nicht-planungsrelevanter Vogelarten sind anzunehmen.

Ohne Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Insbesondere sind Zeitfenster für Bau- und Pflegearbeiten zu beachten sowie Abstände zu empfindlichen Bereichen und der Module untereinander zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen können pauschal für den ermittelten eingengten Artenpool potenziell vorkommender Arten angewandt werden um Konflikte vorsorglich auszuschließen.

Durch die Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. I BNatSchG ausgeschlossen werden.

Aachen, den 15. September 2022

Dipl.-Umweltwiss. I. Ahlhelm

Dipl.-Umweltwiss. S. Wadle

## 8 Quellenverzeichnis

- ARGE Monitoring PV-Anlagen / BMU (Hrsg.) (2007 und Folgeveröffentlichungen): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN-Skripten 247.
- FÖA Landschaftsplanung GmbH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. - i.A. des MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) –Düsseldorf.
- NABU Naturschutzbund / Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft UVS (2005): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- KifL (Kieler Institut für Landschaftsökologie 2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergis Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2022a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [September 2022].
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2022b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos> [September 2022].
- Leipziger Institut für Energie GmbH (2011): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2011 gem. § 65 EEG im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Vorhaben IIc Solare Strahlungsenergie – Endbericht.
- Lieder, K. & Lumpe, J. (2011/12): Vögel im Solarpark –eine Chance für den Artenschutz?
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 – Düsseldorf.
- UM BW (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) (2019): Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen.
- NIKO - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.)(2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE)

raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2022): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Arbeitsstand September 2022)

Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2014 gem. § 65 EEG im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Vorhaben IIc Solare Strahlungsenergie – Wissenschaftlicher Bericht.

Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (2018): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung eines Erfahrungsberichts gem. § 97 EEG – Zwischenbericht.

### **Dokumentation**

**Foto-Dokumentation** (Aufnahmen aus April 2022)

**Tab. D1:** Planungsrelevante Arten für den 2. Quadranten des Messtischblattes Wegberg (4803-2) für ausgewählte Lebensraumtypen

**Foto-Dokumentation**

Foto 1: Angelegter Gehölzstreifen auf der Fläche



Foto 2: weitere Gehölze auf der Fläche



Foto 3: Böschung im Westen des Plangebietes



Foto 4: Schwalbmaue



Foto 5: Lagerplatz nördlich des Plangebietes



Foto 6: Gehölze auf der Böschung zum Lagerplatz



Foto 7: Salweide auf der Plangebietsgrenze



Foto 8: Straßenbaum mit Baumhöhle

**Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den 2. Quadranten des Messtischblattes Wegberg (4803-2) für ausgewählte Lebensraumtypen**

Erläuterungen:

**Status:** Av = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

**EHZ** = Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend

**Lebensstätten-Kategorien:** FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Ru = Vorkommen im Lebensraum, (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

alle Angaben nach LANUV (2022a)

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ (atl)	Fettwiese	Kleingehölze	Höhlenbäume	Brauche	Äcker	Feuchtu. Nasswälder	Laubwald	Fließgewässer	Gärten	Gebäude	Stillgewässer	Horstbäume
<b>Säugetiere</b>															
<i>Castor fiber</i>	Biber	Av	G+		Na				Na		FoRu!,			FoRu,	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfleder-	Av	U-	Na	Na		Na		(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Av	G	Na	Na	Ru		(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Av	G	(Na)	Na	FoRu!			Na	Na	Na	Na	FoRu	Na	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsealer	Av	U	Na	Na	FoRu!			Na	Na	Na	Na	(FoRu)	Na	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsealer	Av	G	(Na)	Na	FoRu!		(Na)	Na	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Av	G			FoRu			Na	Na	Na		FoRu	Na	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Av	G	(Na)	Na	FoRu			Na	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Av	G	Na	FoRu,	FoRu!			FoRu, Na	FoRu,		Na	FoRu	(Na)	
<b>Vögel</b>															
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	U	(Na)	(FoRu),		(Na)	(Na)	(FoRu)	(FoRu)		Na			FoRu!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G	(Na)	(FoRu),		(Na)	(Na)	(FoRu)	(FoRu)		Na			FoRu!
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv	G								FoRu			FoRu	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-	FoRu!			FoR	FoRu!							

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ (atl)	Fettwiese	Kleingehölze	Höhlenbäume	Brauche	Äcker	Feucht- u. Nasswälder	Laubwald	Fließgewässer	Gärten	Gebäude	Stillgewässer	Horstbäume
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv	G						(FoRu)		FoRu!	(Na)		FoRu	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U-		FoRu		FoR		(FoRu)	(FoRu)					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U	(Na)	Na		(Na)			Na		Na			FoRu!
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv	U	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	(Na)				(FoRu)	FoRu!		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	Na	(FoRu)		(Na)	Na	(FoRu)	(FoRu)					FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	U		FoRu		(FoR)	Na				(FoRu)			
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	S				FoR	(FoRu)			(FoRu)			(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	U-	(Na)	Na		Na		(Na)	(Na)		(Na)			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U	(Na)			(Na)	Na			(Na)	Na	FoRu!	Na	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv	G			FoRu!			(Na)	Na					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	U	(Na)	Na	FoRu!			Na	Na		Na			
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv	G	(Na)	(Na)	FoRu!			(Na)	Na					
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv	U		(FoRu)				(FoRu)	(FoRu)	Na			Na	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	Na	(FoRu)		Na	Na				Na	FoRu!		FoRu
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U	Na	(Na)		(Na)	Na			(Na)	Na	FoRu!	Na	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	Na	(Na)	FoRu	Na	Na		(Na)		Na	FoRu		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S	FoRu			FoR	FoRu!				(FoRu)			
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv	S	(Na)	Na					Na					FoRu!
<i>Phylloscopus sibilans</i>	Waldlaubsänger	Bv	U						(FoRu)	FoRu!					
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Bv	U						(FoRu)		(FoRu)			FoRu	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv	U	(Na)	(Na)			(Na)			Na			Na	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv	U		(FoRu)				FoRu!	FoRu!					
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	(Na)	FoRu		Na	Na	(FoRu)	FoRu		(Na)			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	(Na)	Na	FoRu!	Na	(Na)		Na		Na	FoRu!		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	U	Na		FoRu!	Na	Na				Na	FoRu		
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwerghaucher	Bv	G								FoRu			FoRu!	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	Na	Na		Na	Na				Na	FoRu!		

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ (atl)	Fettwiese	Kleingehölze	Höhlenbäume	Brache	Äcker	Feucht- u. Nasswälder	Laubwald	Fließgewässer	Gärten	Gebäude	Stillgewässer	Horstbäume
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	S	FoRu			FoR	FoRu!							
<b>Amphibien</b>															
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasser-	Av	un-	(Ru)	(Ru)				Ru		(FoRu)	(FoRu)		FoRu!	

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. I-52 Wegberg PV-Fläche in Wegberg Berg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Wegberg Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Die Stadt Wegberg beabsichtigt die Ausweisung einer Sonderfläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Berg am Grenzlandring / Ecke Feltenbergweg. Es erfolgt eine artenschutzrechtliche Einschätzung in einem Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I). Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG kann für die am Planstandort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten bei Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV nicht planungsrelevant sind (Stand: November 2021) sowie planungsrelevante Arten, für die ein Auslösen von Verbotstatbeständen im Plangebiet bei Umsetzung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen sind.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung